

Ausfertigung

Beschl. Nr. 137 der Stadtvertretung vom 17. März 2011

Entgeltordnung der Stadt L o i t z für die Benutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen

Die Stadt Loitz erhebt für die Benutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen von den Benutzern ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Entgeltregelung.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, der Beleuchtung, des Wasserverbrauchs, der Müllentsorgung, der Reinigung der Sporthalle, dem Herrichten von Flächen, der Nutzung von Sportgeräten und dem Hausmeisterdienst. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Benutzungsordnung der Stadt Loitz sowie einer abgeschlossener Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Loitz und dem Nutzer. Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsobjekten besteht nicht.

Der Bürgermeister der Stadt Loitz behält sich vor, Einzelentscheidungen zu treffen.

§ 2 Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung die städtischen Sportstätten und -anlagen regelmäßig oder sporadisch nutzt.
2. Sind Sportgruppen als Nutzer Mitglied eines Vereins, so ist der Verein Schuldner des Entgeltes.
3. Bei Sportgruppen, die nicht vereinsmäßig organisiert sind, haftet der Nutzungsvertragsunterzeichner für alle.

§ 3 Ausnahmeregelungen

- 1.) Entgeltfrei sind Veranstaltungen in Sportstätten für
 - die sich in Trägerschaft des Amtsbereiches befindenden Schulen,
 - die Kinder- und Jugendlichen der Sportvereine des Amtsbereiches bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einschließlich der Wettkämpfe, sofern keine Einnahmen erzielt werden,
 - den Behindertensport.

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, die Angaben über die Altersstruktur ihrer Mitglieder wahrheitsgemäß anzugeben.

- 2.) Ausnahmeregelungen können in Form von Verwaltungsvereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Entgeltsätze pro Nutzungsstunde

1. Entgelt für sportliche Zwecke

1.1. Sportgruppen des Amtsbereiches: Mehrzweckhalle geteilt und ungeteilt		5,00 €
1.3. Mehrzweckraum		10,00 €
1.4. zusätzliche Foyer-u. Küchenbenutzung	einmalig	15,00 €
1.5. Fitnessraum (pro Person)		2,50 €
1.6. Benutzung der Duschen (pro Person)		0,50 €
1.7. Sporthalle Steintor		5,00 €

2. Entgelt für kommerzielle Zwecke

2.1. Mehrzweckhalle ungeteilt		600,00 €
jedoch Vereine und Verbände des Amtsbereiches mit Fremdversorgung nur		150,00 €
2.2. Mehrzweckhalle geteilt		400,00 €
jedoch Vereine und Verbände des Amtsbereiches mit Fremdversorgung nur		150,00 €
2.3. Mehrzweckraum (pro Std.)		5,00 €
2.4. zusätzliche Foyer- und Küchenbenutzung	einmalig	50,00 €
2.5. zusätzliche Tresenbenutzung	einmalig	100,00 €
2.6. Benutzung der Duschen (pro Person)		1,00 €
2.7. Sporthalle Steintor		150,00 €

3. Entgelt für private Zwecke

3.1. Mehrzweckhalle geteilt und ungeteilt je Stunden nach Kostenverrechnungssatz Pauschalpreis möglich		50,00 €
3.2. Foyer- und Küchenbenutzung (pro Std.)		7,00 €
Pauschale bei Feierlichkeiten	einmalig	50,00 €
3.3. Mehrzweckraum (pro Std.)		5,00 €
3.4. Benutzung der Duschen (pro Person)		1,00 €
3.5. Ausleihe der Bierzeltgarnituren außer Haus (pro Garnitur)		5,00 €
3.6. Ausleihe der Stühle außer Haus (pro Stuhl)		2,00 €
3.7. Ausleihe von Tischen außer Haus (pro Tisch)		3,00 €
3.8. Sporthalle Steintor (1. Std.)		30,00 €
jede weitere Stunde		5,00 €

4. Sportplatz Loitz

4.1 Nutzung Trainingsplatz (pro Std.)	5,00 €
4.2 Nutzung Sportplatz (pro Std.)	5,00 €
4.3 Benutzung der Dusche	0,50 €

5. Für das Duschen ist für jede Trainingseinheit 0,50 € pro Person (ab 18 Jahren) zu erheben. Das Duschgeld ist vom Übungsleiter zu kassieren und beim Hallenwart abzurechnen.

6. Bei Veranstaltungen durch die Stadt wird die Gastronomie auf Basis einer Vereinbarung vergeben.

7. Das Entgelt wird für jede vereinbarte Nutzungszeit im ganzen Vertragszeitraum fällig. Dies trifft nicht zu, wenn die Nutzung mindestens 5 Tage vorher schriftlich im Fachamt abgemeldet wird mit Ausnahme von Ganzjahresnutzung. Als vereinbart gelten alle beantragten und bestätigten Termine.

§ 5 Sonderregelungen

1. Bei Nutzung der Sporthallen für kommerzielle und private Zwecke, ist die Sporthalle besenrein zu übergeben und eine Endreinigung ist durch die Stadt zu veranlassen. Damit dies sachgerecht ohne Beschädigungen ausgeführt wird, wird damit eine Fachfirma beauftragt. Die Kosten für eine Endreinigung in der jeweils geltenden Höhe sind mit dem Entgelt zusammen zu erheben. Die städtischen Sportstätten und -anlagen sind von allen Nutzern aufgeräumt zu übergeben.
2. Für die kommerzielle Nutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen kann die Stadt Loitz vom Veranstalter nach Art der Nutzung eine ausreichende Veranstaltungshaftpflicht oder Kautions/Bankbürgschaft bis zu einer Höhe von 5.000,- € verlangen. Diese ist bei Abschluss der Benutzungsvereinbarung zu entrichten bzw. muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Loitz eingegangen sein.

§ 6 Verkaufserlaubnisse

Der gewerbsmäßige Verkauf von Speisen und Getränken in und vor den Sportstätten bedarf einer ordnungsbehördlichen Genehmigung.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Abrechnung für die regelmäßige Benutzung (Dauernutzung) erfolgt zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres.
2. Sporadische Nutzer zahlen das Entgelt voraus bei Vertragsabschluß oder Vergabe der Genehmigung durch das Fachamt.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.
4. Bei vorzeitiger schriftlicher Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch den Antragsteller bis eine Woche vor der Veranstaltung wird das Entgelt erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt ab 01. April 2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.08.2002 außer Kraft.

Loitz, den 18. März 2011


Bürgermeister

